

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.09.2013

Geschäftszeichen:

I 63-1.34.713-10/12

Zulassungsnummer:

Z-34.713-080277

Geltungsdauer

vom: **25. September 2013**

bis: **25. September 2018**

Antragsteller:

Minova MAI GmbH

Werkstraße 17

9710 FEISTRITZ an der Drau

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Anwendungsregeln für den "Bausatz für Fels- und Bodennägel - Bausatz mit Hohlstäben für selbstbohrende Nägel" nach ETA-08/0277 vom 28.06.2013 (Bodennägel für temporären Einsatz)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung enthält Anwendungsregeln für das "Selbstbohrende Boden- und Felsnagel System Minova MAI, Typ R25 bis R51" nach der Europäischen Technischen Zulassung ETA-08/0277¹ vom 28.06.2013. Diese Zulassung gilt nur gemeinsam mit der genannten Europäischen Technischen Zulassung.

Die Vernagelung von Bodenkörpern ist eine Maßnahme, die Zug- und Scherfestigkeit des Bodens soweit zu erhöhen, dass der vernagelte Bodenkörper als monolithischer Block betrachtet und nachgewiesen werden kann. Die Außenhaut braucht unterhalb der Baugrubensohle nicht eingebunden zu werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Allgemeines

(zu ETA-08/0277, Abschnitte 1.2, 4.2 und 4.3)

Es dürfen nur Bodennägel für temporären Einsatz (≤ 2 Jahre) in Gebrauch genommen werden. Permanente Bodennägel gemäß ETA-08/0277¹ für eine Nutzungsdauer bis zu 50 Jahren sind nicht zulässig. Feuerverzinkte Ausführungen sind nur bei temporärem Einsatz (≤ 2 Jahre) zulässig.

Für Entwurf, Bemessung und Ausführung gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; DIN EN 14490² ist nicht anzuwenden.

1.2.2 Bodenarten

Die Bodenvernagelung kann in nichtbindigen oder bindigen Böden (vgl. DIN EN 1997-1³ in Verbindung mit DIN EN 1997-1/NA⁴ und DIN 1054⁵, Abschnitt 3.1) angewendet werden. Die Bodenvernagelung darf nicht ausgeführt werden, wenn im Boden oder im Grundwasser Stoffe enthalten sind, die Beton angreifen (vgl. DIN 4030-1⁶). Wenn der Sulfatgehalt im Boden oder Grundwasser nach DIN 4030-1⁶, Tabelle 4, schwach angreifend (XA1) ist, können die Bodennägel eingebaut werden, sofern zur Herstellung ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) nach DIN 1164-10⁷ verwendet wird.

1	ETA-08/0277	Minova MAI GmbH; Werkstraße 17; 9710 Feistritz an der Drau; Österreich Bausatz für Fels- und Bodennägel – Bausatz mit Hohlstäben für selbstbohrende Nägel, Geltungsdauer vom 28.06.2013 bis 27.06.2018
2	DIN EN 14490:2010-11	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bodenvernagelung; Deutsche Fassung EN 14490:2010
3	DIN EN 1997-1:2009-09	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln; Deutsche Fassung EN 1997-1:2004 + AC:2009
4	DIN EN 1997-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln
5	DIN 1054:2010-12	Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1
	DIN 1054/A1:2012-08	Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1:2010; Änderung A1:2012
6	DIN 4030-1:2008-06	Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase – Teil 1: Grundlagen und Grenzwerte
7	DIN 1164-10:2004-08	Zement mit besonderen Eigenschaften - Teil 10: Zusammensetzung, Anforderungen und Übereinstimmungsnachweis von Normalzement mit besonderen Eigenschaften
	DIN 1164-10 Ber. 1:2005-01	Berichtigungen zu DIN 1164-10:2004-08

1.2.3 Baugrunderkundung

In Anlehnung an DIN EN 1997-1³ in Verbindung mit DIN EN 1997-1/NA⁴ und DIN 1054⁵ sind die für Stützbauwerke erforderlichen geotechnischen Untersuchungen unter der Leitung eines Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und auszuwerten. Dabei ist auch zu prüfen, ob der anstehende Boden in der vorgesehenen Abbautiefe vorübergehend standfest ist. Der Boden darf auch nicht ausbrechen, wenn die Außenhaut im Spritzbetonverfahren hergestellt wird.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Korrosionsschutzsysteme

(zu ETA-08/0277, Abschnitte 2.1.4, 4.2.2 und 4.3.2)

Permanente Bodennägel gemäß ETA-08/0277 für eine Nutzungsdauer bis zu 50 Jahren sind nicht zulässig. Feuerverzinkte Ausführungen sind nur bei temporärem Einsatz (≤ 2 Jahre) zulässig.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(zu ETA-08/0277, Abschnitt 4.2)

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung von vernagelten Stützkonstruktionen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1997-1³, DIN EN 1997-1/NA⁴, DIN 1054⁵ und DIN 1054/A1⁵, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Vernagelte Stützkonstruktionen sind mindestens in die Geotechnische Kategorie GK 2 einzuordnen. Es ist anhand von DIN 1054⁵, Abschnitt A 9.1.3 A (4) zu überprüfen, ob Kriterien vorliegen, die eine Einstufung in die Geotechnische Kategorie GK 3 erfordern.

Die für den Grenzzustand der Tragfähigkeit zu erbringenden Nachweise sowie die zugehörigen Grenzzustände und Nachweisverfahren sind in Tabelle 1 aufgelistet. Die Nachweise sind sowohl für den Endzustand als auch für maßgebende (Zwischen-)Bauzustände zu führen.

Tabelle 1: Übersicht der Tragfähigkeitsnachweise für vernagelte Stützkonstruktionen

	Nachweis	Grenzzustand/ Nachweisverfahren	Abschnitt in	
			DIN EN 1997-1 ³	DIN 1054 ⁵
vernagelte Stütz- konstruk- tion	Grundbruch	GEO-2	6.5.2	6.5.2
	Gleiten	GEO-2	6.5.3	6.5.3
	Stark exzentrische Belastung	GEO-2	6.5.4	6.5.4
	Gesamtstand- sicherheit	GEO-3	11.5.1	11.5.1
Nägel	Materialversagen	STR		
	Herausziehen	GEO-3		A 11.5.4.2
Außenhaut	Teilflächenbelas- tung, Durchstanzen etc.			A 11.5.4.1
Anmerkung: Die Teilsicherheitsbeiwerte sind DIN 1054 ⁵ , Tabellen A 2.1 bis A 2.3 zu entnehmen.				

3.2 Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit für die vernagelte Stützkonstruktion

Für die Berechnung einer vernagelten Stützkonstruktion ist eine rechnerische Rückwand durch das Ende der Nägel anzunehmen. Für die geometrisch so definierte Gewichtsstützwand aus einem quasi-monolithischen vernagelten Bodenkörper sind nachzuweisen:

- Grundbruchsicherheit,
- Gleitsicherheit,
- Sicherheit gegen Gleichgewichtsverlust infolge stark exzentrischer Belastung,
- Gesamtstandsicherheit.

Anmerkung 1: Aufgrund von Vergleichsrechnungen sind die Nachweise (a) bis (c) bei bis zu 5 m hohen Nagelwänden immer dann entbehrlich, wenn $l_N \geq 0,6 \cdot h$ (Nagellänge l_N ; Wandhöhe h) gilt und die Bodenverhältnisse nach unten nicht ungünstiger werden.

Anmerkung 2: Ein expliziter Nachweis für den Grenzzustand EQU gemäß DIN 1054⁵, Abschnitt Zu 6.5.4 A (3) braucht nicht geführt zu werden. Ausreichende Sicherheit gegen Gleichgewichtsverlust infolge stark exzentrischer Belastung ist gegeben, wenn die Bedingungen für die Lage der Sohldruckresultierenden gemäß DIN 1054⁵, Abschnitt A 6.6.5 eingehalten werden (siehe Abschnitt 3.6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).

3.3 Nachweis der Nägel

Nach DIN 1054⁵ ist eine ausreichende Sicherheit gegen Materialversagen und Herausziehen eines Bodennagels nachzuweisen.

3.3.1 Bemessungsbeanspruchung der Nägel

Die Bemessungsbeanspruchung für die Nägel ist nach DIN 1054⁵, Abschnitt A 11.5.4.1 zu ermitteln

- aus dem Bemessungserddruck und der dem jeweiligen Element zugeordneten Fläche der Oberflächensicherung für den Grenzzustand GEO-2,
- aus dem Defizit des Kräfte- bzw. Momentengleichgewichts an Gleitkörpern, die von Bruchmechanismen mit geraden bzw. gekrümmten Gleitflächen begrenzt sind, wobei die zu variierenden Gleitflächen einen Teil der Sicherungselemente schneiden. Der Nachweis erfolgt nach DIN 4084⁸ für den Grenzzustand GEO-3.

Der größere Wert der Bemessungsbeanspruchung ist maßgebend.

Zu (a) - Bemessungsbeanspruchung $E_{E,d}$ aus Erddruck

Die Bemessungseinwirkung auf die Oberflächensicherung der Stützkonstruktion ist im Grenzzustand GEO-2 aus dem charakteristischen aktiven Erddruck gemäß DIN 1054⁵ und DIN 4085⁹ ggf. unter Berücksichtigung des Mindesterddrucks zu ermitteln, wobei die Erddruckneigung parallel zur Neigung der Bodennägel anzunehmen ist.

Anmerkung: Da die Spritzbetonhaut keine Kräfte in den Untergrund abträgt, muss der Erddruck zur Erfüllung des Kräftegleichgewichts in Richtung der Bodennägel wirken. Diese müssen jedoch nicht notwendigerweise senkrecht zur Außenhaut sein.

Die Erddruckverteilung für den Anteil aus ständigen Einwirkungen kann aufgrund der stattfindenden Umlagerungen gleichförmig angenommen werden. Die Ordinate der Rechteckfigur beträgt dann:

$$e_{ag,k}(z) = e_{ag,k} = E_{ag,k} \cdot \cos(\alpha) / h = \text{konstant} \quad (3.1)$$

mit α = Wandneigungswinkel (gemäß DIN 4085⁹)
 h = Wandhöhe

⁸

DIN 4084:2009-01

Baugrund – Geländebruchberechnungen

⁹

DIN 4085:2011-05

Baugrund – Berechnung des Erddrucks

Dieser Erddruck aus ständigen Einwirkungen auf die Spritzbetonhaut darf zusätzlich um 15 % abgemindert werden.

$$\text{red } e_{\text{ag,k}} = 0,85 \cdot e_{\text{ag,k}} \quad (3.2)$$

Der Erddruck aus veränderlichen Einwirkungen ist nach DIN 4085⁹ anzusetzen und darf nicht abgemindert werden. Damit ergibt sich die resultierende Bemessungsbeanspruchung aus Erddruck zu:

$$e_{\text{a,d}}(z) = \text{red } e_{\text{ag,k}} \cdot \gamma_{\text{G}} + e_{\text{ap,k}}(z) \cdot \gamma_{\text{Q}} \quad [\text{kN/m}^2] \quad (3.3)$$

mit $\gamma_{\text{G}}, \gamma_{\text{Q}}$ = Teilsicherheitsbeiwerte gemäß DIN 1054⁵, Tabelle A 2.1 für den Grenzzustand GEO-2

Für einen Nagel in der Tiefe z_i ergibt sich die Bemessungsbeanspruchung somit zu:

$$E_{\text{E,d}} = e_{\text{a,d}} \cdot \Delta F \quad [\text{kN}] \quad (3.4)$$

mit $\Delta F = s_{\text{h}} \cdot s_{\text{v}} / \cos(\alpha)$
 s_{h} = horizontaler Nagelabstand
 s_{v} = vertikaler Nagelabstand

Anmerkung: Alle vorgenannten Größen beziehen sich auf den Einflussbereich des betrachteten Nagels i in der Tiefe z_i . Die zugehörige Fläche der Oberflächensicherung kann für Nägel in Randbereichen (z. B. oberste oder unterste Nagellage) von denen der übrigen Nägel verschieden sein.

Die maßgebliche Bemessungsbeanspruchung $E_{\text{E,d}}$ für den Tragfähigkeitsnachweis gemäß Abschnitt 3.3.3 dieser Zulassung ist das Maximum aus allen so ermittelten Nagelkräften.

Zu (b) – Bemessungsbeanspruchung $E_{\text{N,d}}$ aus Kräfte- oder Momentengleichgewicht

Zur Ermittlung der Bemessungsbeanspruchung aus dem Kräfte- oder Momentengleichgewicht ist der Nachweis der Geländebruchsicherheit nach DIN 4084⁸ zu führen, wobei die zu variierenden Gleitflächen sämtliche oder einen Teil der Nägel schneiden. Dabei darf die über Mantelreibung eingeleitete Kraft pro Meter Nagellänge entlang der Kraffteinleitungsstrecke konstant und für alle Nägel gleich angenommen werden. Die Kraft eines Nagels $F_{\text{Ni,d}}$ im Verankerungsbereich ergibt sich dann zu:

$$F_{\text{Ni,d}} = T_{\text{m,d}} \cdot l_{\text{r,i}} \quad (3.5)$$

mit: $T_{\text{m,d}}$ = rechnerisch für die Erreichung des Grenzgleichgewichts erforderliche mittlere Axialkraft pro laufenden Meter Nagel außerhalb der Gleitfuge, also im „passiven“ bzw. ruhenden Bodenbereich

$l_{\text{r,i}}$ = Nagelrestlänge außerhalb der Gleitfuge in der i -ten Nagellage

Der unsicherste Bruchmechanismus ist derjenige, bei dem $T_{\text{m,d}}$ zum Maximum wird.

Die maßgebliche Bemessungsbeanspruchung für einen Nagel aus dem Kräfte- oder Momentengleichgewicht ergibt sich für den Nagel mit der größten Restlänge $l_{\text{r,max}}$ außerhalb der Gleitfuge :

$$E_{\text{N,d}} = T_{\text{m,d}} \cdot l_{\text{r,max}} \quad [\text{kN}] \quad (3.6)$$

mit $l_{\text{r,max}}$ = größte Nagelrestlänge außerhalb der Gleitfuge

Ist gemäß DIN 1054⁵, Abschnitt A 11.5.4.1 A (5) für die Bemessungsbeanspruchung eines Nagels das Defizit des Kräfte- oder Momentengleichgewichtes maßgebend, so ist die diesem Nagel zugeordnete Fläche der Oberflächensicherung ΔF mit einem entsprechend höheren Bemessungserddruck zu belasten. Dieser ergibt sich, indem die rechnerisch erforderliche Bemessungsnagelkraft $E_{\text{N,d}}$ durch die dem Nagel zugewiesene Fläche der Oberflächensicherung dividiert wird. Insbesondere in den unteren Nagellagen wird dies oft maßgebend.

3.3.2 Bemessungswiderstände der Nägel

Herauszieh Widerstand $R_{A,d}$

Der längenbezogene charakteristische Herauszieh Widerstand eines Bodennagels $T_{Pm,k}$ muss durch Herausziehversuche in-situ ermittelt werden (Nagelprüfungen gemäß Abschnitt 4.5 dieser Zulassung). Der Bemessungswert des längenbezogenen Herauszieh Widerstands $T_{Pm,d}$ ergibt sich aus dem charakteristischen Wert zu:

$$T_{Pm,d} = T_{Pm,k} / \gamma_a \quad [\text{kN/m}] \quad (3.7)$$

mit γ_a = Teilsicherheitsbeiwert gemäß DIN 1054⁵, Tabelle A 2.3 für den Grenzzustand GEO-3

Der Bemessungswert für den größten Herauszieh Widerstand eines Einzelnagels ergibt sich dann zu:

$$R_{A,d} = T_{Pm,d} \cdot l_{r,max} \quad [\text{kN}] \quad (3.8)$$

Die mittlere Axialkraft pro laufenden Meter Nagel $T_{Pm,d}$ ist über die Tiefe t konstant anzusetzen. Im Fall $t < 2,0$ m ist $T_{Pm,d}$ um 50 % abzumindern.

Materialwiderstand $R_{B,d}$

Die charakteristische axiale Zugwiderstandskraft $R_{B,k}$ des Bodennagels bestimmt sich zu:

$$R_{B,k} = F_{p0,2} \quad (3.9)$$

mit $F_{p0,2, nom}$ in Abhängigkeit vom Hohlstab-Typ nach ETA-08/0277¹, Anhang 2

Der Bemessungswert des Materialwiderstands ergibt sich dann zu:

$$R_{B,d} = R_{B,k} / \gamma_M \quad [\text{kN}] \quad (3.10)$$

mit $\gamma_M = 1,15$

Bei dynamischen Einwirkungen entsprechend DIN EN 1991-1-1¹⁰, Abschnitt 2.2, ist nachzuweisen, dass die Ermüdungsfestigkeiten der Hohlstäbe bzw. der Muffenstöße und Verankerungen gemäß ETA-08/0277¹, Abschnitt 4.2.1, nicht überschritten werden.

3.3.3 Nachweis der Tragfähigkeit der Nägel

Die Tragfähigkeitsnachweise der Nägel sind für den

- (1) Herauszieh Widerstand (Bodenwiderstand),
- (2) Materialwiderstand (Bauteilwiderstand)

zu führen. Es ist nachzuweisen:

$$R_{A,d} \text{ bzw. } R_{B,d} \geq \max \begin{cases} E_{E,d} \\ E_{N,d} \end{cases} \quad (3.11)$$

3.4 Nachweis der Oberflächensicherung (Außenhaut)

Die Außenhaut ist nach DIN EN 1992-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹² zu bemessen. Im Bereich der Nagelköpfe sind die Nachweise gegen Durchstanzen und der Teilflächenbelastung gemäß DIN EN 1992-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹² zu führen.

- | | | |
|----|----------------------------|---|
| 10 | DIN EN 1991-1-1:2010-12 | Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau; Deutsche Fassung EN 1991-1-1:2001 + AC:2009 |
| 11 | DIN EN 1992-1-1:2011-01 | Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010 |
| 12 | DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 | Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |

Die maßgebliche Bemessungsbeanspruchung ergibt sich analog zu Abschnitt 3.3.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entweder aus dem Erddruck oder aus dem Defizit des Kräfte- bzw. Momentengleichgewichts.

3.5 Verformungen

Sollen die Verformungen von vernagelten Wänden eingeschränkt werden, so kann im Fall ohne Bebauung oberhalb einer Wand nach DIN 4084⁸, Abschnitt 11, verfahren werden. Im Fall einer Bebauung oberhalb einer Wand ist das Bauvorhaben in die Geotechnische Kategorie GK 3 einzustufen; DIN 1054⁵ Abschnitt Zu 9.8 und Abschnitt Zu 11.6 sind zu beachten. Besondere Maßnahmen, wie z. B. der zusätzliche Einsatz von vorgespannten Ankern, können notwendig werden.

Anmerkung: Bei Versuchen mit vernagelten Wänden sind unter Eigengewicht Horizontalverschiebungen von bis zu 4‰ der Wandhöhe gemessen worden. Dabei betragen die Nagellängen das 0,5-bis 0,7-fache der Wandhöhe.

Außerdem sind die in der ETA-08/0277¹, Abschnitt 4.2.1, angegebenen Werte für den Schlupf an den Kopplungsmuffen und den Verankerungen sowie bei Anordnung von Kalottenplatten deren Eindrückung zu berücksichtigen.

3.6 Nachweise im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit

Für den Nachweis der Gebrauchstauglichkeit sind die Anforderungen gemäß DIN 1054⁵, Abschnitt A 6.6.5, Abschnitt Zu 9.8 und Abschnitt Zu 11.6 zu beachten. Insbesondere sind zur Begrenzung der Verdrehung der Stützkonstruktion und einer klaffenden Fuge die Bedingungen hinsichtlich der Lage der Sohldruckresultierenden gemäß DIN 1054⁵ Abschnitte A 6.6.5 A (2) und A (3) zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(zu ETA-08/0277, Abschnitt 4.2.)

Für die Ausführung gelten die Bestimmungen der ETA-08/0277¹ für temporäre Bodennägel soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Achs- und Randabstände der Bodennägel

(zu ETA-08/0277, Abschnitte 2.1.3, 4.2.1 und Anhang 5)

Der maximale Nagelabstand beträgt 1,5 m in horizontaler und vertikaler Richtung; er darf nur überschritten werden, wenn ein räumlicher Standsicherheitsnachweis geführt wird.

4.3 Zementmörtel für die Verfüllung der Bohrlöcher

(zu ETA-08/0277, Abschnitt 4.2.2)

4.3.1 Zusammensetzung

Als Ausgangsstoffe für den Zementmörtel sind Zemente mit besonderen Eigenschaften nach DIN 1164-10⁷ und Zemente nach DIN EN 197-1¹³ - unter Berücksichtigung der vorliegenden Expositionsklasse gemäß DIN EN 206-1¹⁴ in Verbindung mit DIN 1045-2¹⁵ (Tabellen 1, F.3.1 und F.3.2) -, Wasser nach DIN EN 1008¹⁶ sowie gegebenenfalls Zusatzmittel nach DIN EN 934-2¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 206-1¹⁴/DIN 1045-2¹⁵ oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und natürliche Gesteinskörnungen für Beton nach DIN EN 12620¹⁸ und Bauregelliste B Teil 1, Anlage 1/1.3, unter Berücksichtigung von DIN EN 206-1¹⁴/DIN 1045-2¹⁵, Anhang U, zu verwenden.

Der Wassermenge-Wassermenge-Wert muss zwischen 0,35 und 0,50 liegen und soll besonders in bindigen Böden möglichst niedrig gewählt werden.

Der Zementmörtel muss maschinell gemischt werden. Bis zum Verfüllen dürfen keine Entmischungen und Klumpenbildungen auftreten.

4.3.2 Druckfestigkeit

Die Druckfestigkeit des Zementmörtels muss nach 28 Tagen mindestens der eines Betons der Festigkeitsklasse C25/30 entsprechen, sofern nicht anderweitig festgelegt.

Für den Nachweis der Druckfestigkeit sind an mindestens zwei Serien von 3 Proben je 7 Herstellungstage, jedoch an mindestens zwei Serien von 3 Proben je Baustelle, Prüfungen nach DIN EN 12390-3¹⁹ durchzuführen.

4.4 Außenhaut

Abgeschachtete Bereiche sind durch die Außenhaut unverzüglich zu sichern. Bei sich stark entspannenden Böden und/oder bei Baumaßnahmen, bei denen die Verformungen klein gehalten werden müssen, sind ggf. vor dem Aushub vorausseilende Wandsicherungen (z. B. Pfähle, Vorinjektionen) anzuordnen.

Die Außenhaut kann aus Spritzbeton oder Betonfertigteilen bestehen. Spritzbeton muss mindestens der Festigkeitsklasse eines Betons C 25/30 entsprechen. Für die Herstellung und Prüfung gelten DIN EN 14487-1²⁰ und DIN 18551²¹.

Es ist für eine ausreichende Drainage zu sorgen, damit hinter der Außenhaut kein Wasserdruck entsteht.

13	DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
14	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1/A1:2004 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
15	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
16	DIN EN 1008:2002-10	Zugabewasser für Beton - Festlegung für die Probenahme, Prüfung und Beurteilung der Eignung von Wasser, einschließlich bei der Betonherstellung anfallendem Wasser, als Zugabewasser für Beton; Deutsche Fassung EN 1008:2002
17	DIN EN 934-2:2009-09	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 2: Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2009
18	DIN EN 12620:2008-07	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008
19	DIN EN 12390-3:2009-07 DIN EN 12390-3 Ber.1:2011-11	Prüfung von Festbeton - Teil 3: Druckfestigkeit von Probekörpern; Deutsche Fassung EN 12390-3:2009 Prüfung von Festbeton - Teil 3: Druckfestigkeit von Probekörpern; Deutsche Fassung EN 12390-3:2009, Berichtigung zu DIN EN 12390-3:2009-07; Deutsche Fassung EN 12390-3:2009/AC:2011
20	DIN EN 14487-1:2006-03	Spritzbeton-Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität; Deutsche Fassung EN 14487-1:2005
21	DIN 18551:2010-02	Spritzbeton - Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen

4.5 Stoßausbildung

(zu ETA-08/0277, Abschnitte 2.1.2.3, 4.3.1 und Anhang 1)

Der Abstand erforderlicher Stoßstellen muss mindestens 1 m betragen.

4.6 Prüfungen

4.6.1 Probelastungen

Die in der Statik angenommene rechnerische Bemessungseinwirkung des Bodennagels ist durch Probelastungen zu kontrollieren. Die Probelastungen sind mindestens an 3 % aller Nägel bzw. mindestens an 3 Nägeln je Bodenart durchzuführen.

Bei der Probelastung ist eine Zugkraft am Nagelkopf in Schritten von 20 kN bis zur maximalen Prüflast P_P , dem 1,40-fachen Bemessungswert der Nagelbeanspruchung, aufzubringen. Überschreitet dabei die Kraft in den für den vernagelten Bodenkörper vorgesehenen Hohlstäben den Wert von $0,8 F_{m, \text{nom}}$ bzw. $0,95 F_{p0,2, \text{nom}}$ ($F_{m, \text{nom}}$ bzw. $F_{p0,2, \text{nom}}$ gemäß ETA 08/0277¹, Anhang 2), so sind für die Probelastungen Nägel höherer Tragfähigkeit, aber mit gleichen Verbundeigenschaften gegenüber dem Boden einzusetzen. Während der konstant zu haltenden Prüflast sind die Verschiebungen nach 1, 2, 5, 10 und 15 Minuten abzulesen. Die Beobachtungszeit ist zu verlängern, wenn zwischen 5 und 15 Minuten die Verschiebung $\Delta s > 0,5$ mm ist. In diesen Fällen ist die Beobachtung solange fortzusetzen, bis im Bereich eines Zeitintervalls von t_1 bis $t_2 = 10 t_1$ $\Delta s \leq 2,0$ mm ist. Sofern bei allen geprüften Nägeln eine der Bedingungen erfüllt ist, ist der Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit im Boden erbracht. Während der Probelastung ist darauf zu achten, dass der Nagel sich nicht auf die Außenhaut abstützt.

Die Prüfung darf nur an Nägeln ab einer Grenztiefe $t_g \geq 2,0$ m erfolgen. Die Länge der Verbundstrecke l_V des Prüfnagels ist so zu wählen, dass sie 70 % bis 90 % der Gesamtlänge des längsten Nagels entspricht. Die Länge der Verbundstrecke sollte in einer Versuchsserie nicht sehr unterschiedlich sein.

Aufgrund der als gleichmäßig verteilt angenommenen Mantelreibung entlang der Verbundstrecke $l_{V,i}$ (vergleiche Abschnitt 3.3) lässt sich aus der im Versuch i erzielten maximalen Prüflast $P_{\text{max},i}$ die mittlere charakteristische axiale Nagelkraft pro laufenden Meter $T_{Pm,i}$ errechnen:

$$T_{Pm,i} = \frac{P_{\text{max},i}}{l_{V,i}} \quad [\text{kN/m}] \quad (4.1)$$

Hieraus ergibt sich der maßgebende längenbezogene charakteristische Herausziehungswiderstand $T_{Pm,k}$ in Anlehnung an DIN EN 1997-1³ 7.6.3.2 (5)P zu:

$$T_{Pm,k} = \text{MIN} \left(\frac{(T_{Pm,i})_{\text{mitt}}}{\xi_1}; \frac{(T_{Pm,i})_{\text{min}}}{\xi_2} \right) \quad [\text{kN/m}] \quad (4.2)$$

Die Streuungsfaktoren ξ_1 und ξ_2 sind gemäß Tabelle 2 anzusetzen. Bei $n \geq 8$ Versuchen darf der Kleinstwert bei der Ermittlung von $(T_{Pm,i})_{\text{min}}$ unberücksichtigt bleiben, wenn dieser signifikant nach unten abweicht. Im Zweifelsfall ist zur Bewertung der Versuche ein Sachverständiger für Geotechnik hinzuzuziehen.

Tabelle 2: Streuungsfaktoren zur Ableitung charakteristischer Werte aus Nagelprobelastungen

n	3	4	5	6	≥ 7
ξ_1	1,35	1,25	1,15	1,05	1,00
ξ_2	1,35	1,15	1,00	1,00	1,00

n ist die Anzahl der probebelasteten Nägel

4.6.2 Gruppenwirkung

Beträgt der Abstand der Nägel weniger als 0,8 m, ist die gegenseitige Beeinflussung durch eine Gruppenbelastung zu überprüfen. Die Anordnung des Prüffelds und die Mindestanzahl der zu prüfenden Nägel sind Bild 1 zu entnehmen.

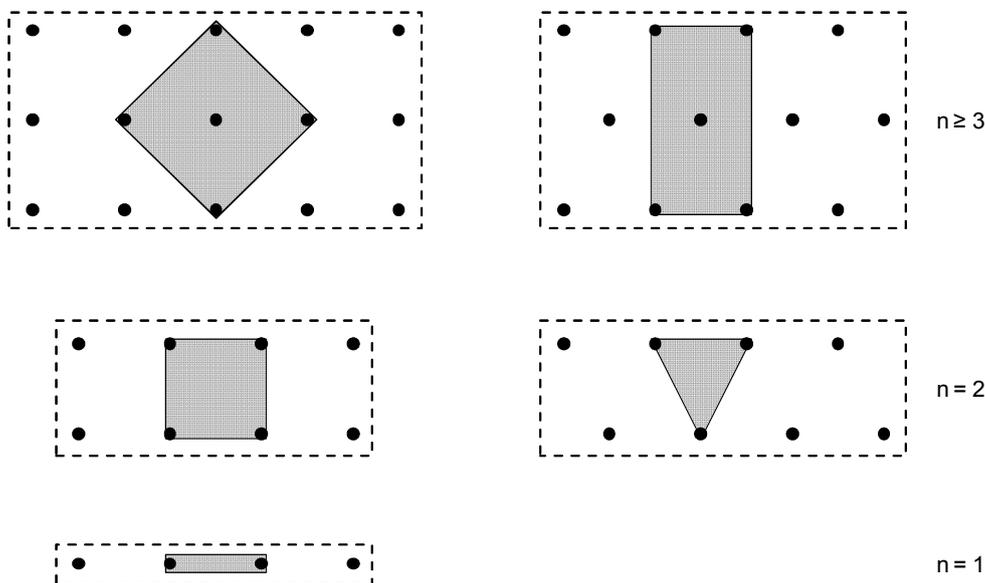


Bild 1: Anordnung des Prüffelds und Mindestanzahl der zu prüfenden Nägel bei Gruppenbelastungen in Abhängigkeit der Anzahl der Nagelreihen n

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Wenn an das Bauwerk besondere Ansprüche hinsichtlich der Verformungen zu stellen sind, sind Nachprüfungen – Verformungsmessungen - nach Erstellung der Bodenvernagelung durchzuführen. Die Notwendigkeit ist an der Art des Bauwerks und/oder des anstehenden Bodens unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu ermitteln. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang, die zeitlichen Abstände und die Dauer der Verformungsmessungen sind aufgrund der Entwurfsdaten im Einvernehmen mit dem eingeschalteten Sachverständigen für Geotechnik zu treffen.

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt